

Erste Änderung der Regelungen zur Einstellung des Masterstudienganges Psychologie mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) vom 30. Mai 2025

Artikel I

Die Regelungen zur Einstellung des Masterstudienganges Psychologie mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) vom 17. Mai 2022 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51 Nr. 8 S. 58) werden wie folgt geändert:

- 1. Ziffer 1 „Aufhebung“ wird wie folgt neu gefasst:**
„Aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft vom 04.04.2022, des Beschlusses des Rektorats vom 10.05.2022 wird der Masterstudiengang Psychologie mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) mit Wirkung zum 31. März 2026 eingestellt.“
- 2. Ziffer 4 „Erbringung von Modulteilprüfungen oder Modulprüfungen“ wird wie folgt neu gefasst:**
„Das Erbringen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist grundsätzlich im Rahmen der in Ziffer 3 genannten Zeiträume möglich. Nach den in Ziffer 3 genannten Zeiträumen besteht nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und je nach verfügbaren Ressourcen die Möglichkeit, noch einzelne Prüfungen abzulegen, letztmalig hingegen im Wintersemester 2025/2026.“
- 3. Ziffer 6 „Beendigung des Studiums und Exmatrikulation“ wird wie folgt neu gefasst:**
„Nach Ablauf des Wintersemesters 2025/2026 (31. März 2026) erfolgt die Exmatrikulation der Studierenden.“

Artikel II

- 1. Inkrafttreten**
Diese Änderung der Regelungen zur Einstellung des Masterstudienganges Psychologie mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.
- 2. Rügeausschluss**
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 - c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 - d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsausschusses Psychologie der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 23. April 2025.

Bielefeld, den 30. Mai 2025

Die Rektorin
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple